

Stadtverordnetenversammlung
Falkensee

Falkensee, 16.01.23

Fraktionen B90/Die GRÜNEN & Jugendbündnis

Drucksachen-Nr.: DS 8500 Ä

Beschluss-Nr.:

Vom:

Schutz des Naturdenkmals ‚Alte Eiche‘ im Gutspark

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Erhalt des eingetragenen Naturdenkmals 0073B (Eiche im Gutspark) ist für die Stadt Falkensee und ihre Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Daher wird, wie von der Unteren Naturschutzbehörde in einer Stellungnahme angeregt, ein Schutzkonzept für den Baum erstellt, das bereits im Vorfeld die erforderlichen Maßnahmen festlegt, die für den Erhalt des Baumes während des Abrisses des Altbaus und dem geplanten Neubau im Baufeld notwendig sind.

Da der Kronenumfang im Entwurf des Bebauungsplans F17A offensichtlich und nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde zu klein dargestellt ist, veranlasst die Stadtverwaltung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgehend eine Neuvermessung des Kronendurchmessers und passt die Planzeichnung entsprechend an. Die Begründung des B-Plans wird gegebenenfalls entsprechend ergänzt.

Während der Abriss- und Baumaßnahmen findet ein regelmäßiges Monitoring der Schutzmaßnahmen statt, um den Schutz der Eiche zu gewährleisten.

Das Schutzkonzept mit Maßnahmen und Empfehlungen wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Begründung:

Das eingetragene Naturdenkmal 0073B (Eiche im Gutspark) steht unter besonderem Schutz und ist besonders prägend für unsere Stadt. Laut Bundesnaturschutzgesetz §28 sind eingetragene Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§28 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz wird durch die Erste Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Havelland von der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt. Aus ihr ergibt sich gemäß §5, dass der Wurzel- und Kronenbereich als sog. „Kronentraufe“ in einem Bereich des „am weitesten ausladenden Zweigs“ zzgl. eines 5m breiten Rings zu schützen ist.

Zudem ist es gemäß §6 ausdrücklich verboten, erhebliche Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vorzunehmen oder Teile eines Naturdenkmals (auch abgestorbene) zu entfernen. Laut §6 Abs. 2 Nr. 5 b), c) und e) ist es nicht gestattet, im Wurzelbereich Gebäude oder bauliche Anlagen zu errichten, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen sowie sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen oder Kraftfahrzeuge auf einer unbefestigten Fläche abzustellen

(https://www.havelland.de/fileadmin/dateien/amt66/66.2_UNB/Naturdenkmalverordnung/Erlaeuterung_NDVO_HVL.pdf)

Anne v. Fircks

Anne v. Fircks

Vorsitzende Fraktion B90/Die GRÜNEN & Jugendbündnis

Julia Concu

Vorsitzende SVV